

ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-254/2021-2026

	TOP-Nr.:	3
	Sitzung am:	19.07.2023

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevertretung	19.07.2023	TOP-Nr.: 3

Antrag der Fraktion Neuberger Liste; Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in der Fassung vom 1.1.2022

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt den § 9 (Einberufen der Sitzungen), Absatz 4, wie folgt zu ändern:

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählt der Tag der Zustellung der Ladung nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Gemeindevertreter eine Einladung verspätet erhalten haben. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeindevertreters/einer Gemeindevertreterin gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Begründung:

Bisher heißt es in der Geschäftsordnung im § 9 (Einberufen der Sitzungen) im Absatz (4):

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Diese kurze Ladungsfrist ist nicht begründbar. Im Rahmen des Gemeindevorstandes, dieser kommt immer am Montag in der Vorwoche des Sitzungstages zusammen, wird in der Regel das Benehmen der Gemeindevertretersitzung hergestellt. Insofern kann die Einladung spätestens am Dienstag veröffentlicht werden. Dies gebe auch den Fraktionen mehr Zeit als bisher, sich mit den Vorlagen zu befassen.

Anlage(n):

1. VE-254 Antrag Fraktion Neuberger Liste Änderung GO Ladungsfristen